



(Foto Becke / AdobeStock)

Nächste
Ausgabe am
8. Januar

Weihnachtsgruß des Oberbürgermeisters

Liebe Heidelbergerinnen
und Heidelberger,



unsere Stadt ist dieses Jahr wieder enger zusammengewachsen. Im September haben wir den Europaplatz am Bahnhof eröffnet. Er verbindet Bergheim mit dem Heidelberger Süden, ist ein Sinnbild für das moderne, urbane Heidelberg und heißt Reisende aus der ganzen Welt Willkommen. Diese Willkommenskultur zeichnet uns als Stadt

aus. Dass sich in unserer Stadt alle wohlfühlen, ist den vielen Menschen zu verdanken, die sich dieses Jahr für ein gutes Zusammenleben, Vielfalt und Demokratie eingesetzt haben. Im Juni haben Sie einen neuen Gemeinderat gewählt. Dieser sieht sich gleich zu Beginn seiner Legislaturperiode einer Herausforderung gegenüber: Die Haushaltslage ist wie in fast allen deutschen Städten ernst. Wir müssen auch in Heidelberg Einsparungen vornehmen, da drastische Kostensteigerungen, insbesondere durch Beschlüsse auf

Bundesebene, uns zu hohen Ausgaben zwingen. Das wird auch an der einen oder anderen Stelle wehtun. Wir bewegen uns aber in Heidelberg bei den Angeboten auf einem sehr hohen Niveau. Das bietet uns noch viele Möglichkeiten, zu reagieren und auch weiterhin einen Haushalt aufzustellen, der soziale Gerechtigkeit und Klimaschutz ermöglicht. Ich bin zuversichtlich, dass wir gemeinsam mit dem Gemeinderat gute Lösungen finden. Wir sind gut aufgestellt: Heidelberg ist eine Stadt der Innovation, mit ausgezeichneten

Bildungsangeboten und Wissenschaftseinrichtungen, attraktiven Arbeitsplätzen und einer hohen Lebensqualität. Wir haben allen Grund, positiv in die Zukunft zu blicken. Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich ein frohes, friedliches Fest und alles Gute für das Jahr 2025.

Ihr

Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Jahresinterview auf S. 5 ›

GEMEINDERAT

Grundsteuer in Heidelberg Neue Hebesätze festgelegt

Die Grundsteuerreform des Bundes erfordert auch für Heidelberg die Festsetzung von neuen Hebesätzen für die Grundsteuer zum 1. Januar 2025: In seiner Sitzung am 12. Dezember hat der Gemeinderat für die Grundsteuer B (Grundvermögen) den Hebesatz 185 und für die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) den Hebesatz 750 festgelegt. Die neuen Hebesätze orientieren sich an dem Grundsatz der Aufkommensneutralität. Dies hat zur Folge, dass ab 2025 manche Steuerpflichtige mehr, andere weniger Grundsteuer zahlen müssen.

JAHRESRÜCKBLICK

Das war 2024 wichtig Fokus auf Zusammenhalt

Wie wollen wir zusammen in Heidelberg leben? Mit dieser Frage haben sich dieses Jahr viele Heidelbergerinnen und Heidelberger auseinandergesetzt – bei Aktionstagen auf den Konversionsflächen, am neu gegründeten Runden Tisch gegen Rassismus oder bei der Wahl des Gemeinderats. Gut für das Zusammenleben sind auch die vielen neuen Orte der Begegnung, wie das Heidelberger Congress Center, der Queer Space oder der Pentapark in Bergheim. Mehr dazu im Jahresrückblick auf

S. 6 ›

MOBILITÄT

Finanzierung des ÖPNV Maßnahmen beschlossen

Der Gemeinderat hat im Rahmen der Finanzierungsstrategie für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Sitzung am 12. Dezember ein Teilpaket von Maßnahmen verabschiedet. Ziel ist es, die finanziellen Herausforderungen der Stadt zu bewältigen und gleichzeitig eine nachhaltige Mobilitätsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Diverse Maßnahmen zur Optimierung bestimmter Linien wurden direkt verabschiedet.

S. 12 ›



Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Ursula Röper

Blick nach vorne

Ein anspruchsvolles Jahr liegt hinter uns, das wir am Ende jedoch gut gemeinsam gemeistert haben. Hervorheben möchte ich die gute Zusammenarbeit mit den anderen demokratischen Fraktionen im Gemeinderat und mit der Stadtverwaltung. Vielen Dank dafür! Die Verantwortung haben wir bei vielen wichtigen Themen gemeinsam übernommen, zuletzt bei der Finanzierung des ÖPNV. Dies halten wir auch in Zukunft bei zentralen Themen für wichtig.

Der öffentliche Verkehr bleibt bezahlbar, der Lärmaktionsplan wird umgesetzt und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in der



Wir wünschen allen Heidelberger*innen wunderbare Festtage und ein gutes Jahr 2025.

(Foto Freundt)

Kurfürsten-Anlage werden eingeleitet. Wir unterstützen es, den Karlsruhbahnhof so zu ertüchtigen, dass Konzerte und Clubbetrieb uneingeschränkt stattfinden können und die Anwohner*innen trotzdem zu ihrem Schlaf kommen. Wir machen Vorschläge, wie die lokale Wirtschaft nachhaltig gestärkt werden kann.

Herausfordernd wird die Aufstellung des kommenden Doppelhaushalts angesichts der aktuellen Finanzlage. In dieser angespannten Situation sind wir gezwungen, verantwortungsvoll mit den verfügbaren Mitteln umzugehen und uns auf Wesentliches zu konzentrieren. Trotzdem werden wir darauf achten, dass insbesondere Fa-

milien und Menschen mit niedrigem Einkommen weiterhin ausreichend Unterstützung bekommen. Weder Klima- und Naturschutz noch Kultur sind nice-to-have, sondern unverzichtbar für unsere gemeinsame Zukunft und den Zusammenhalt in einer lebendigen Stadt. Darüber hinaus gibt es in unserer Stadt so viel Engagement fürs und Interesse am Gemeinwohl, das ist wichtig und freut uns, wir werden das weiter unterstützen.

Lassen Sie uns mit Zuversicht ins Jahr 2025 starten! Ihnen und Ihren Liebsten wünschen wir feierliche Festtage und fürs neue Jahr Zufriedenheit, Gesundheit und viele schöne Kontakte mit lieben Menschen.

Sie sind herzlich eingeladen zu unserem Grünen Neujahrsempfang am Sonntag, den 12.1. um 16 h; Anmeldung unter: <https://gruenlink.de/r6yvlr6wtc>

☎ 06221 58-47170

✉ geschaeftsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de



CDU

Prof. Dr. Nicole Marmé

Frohe Weihnachten und alles Gute für 2025!

Liebe Heidelbergerinnen und Heidelberger, ein politisch turbulentes Jahr neigt sich dem Ende zu. Wir von der CDU-Gemeinderatsfraktion tragen Heidelberg in unseren Herzen und werden uns auch im neuen Jahr 2025 für Ihre Belange einsetzen.

An dieser Stelle möchten wir allen Menschen danken, die sich politisch, sozial oder ehrenamtlich für das Gemeinwohl unserer Stadt en-

gagieren. Ein herzliches Dankeschön geht auch an unsere Gemeinderatskollegen und an die Mitarbeiter der Stadtverwaltung für die vertrauensvolle und gute Zusammenarbeit.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gutes neues Jahr 2025!

Herzliche Grüße

Ihre Prof. Dr. Nicole Marmé

☎ 06221 58-47160

✉ info@cdu-fraktion-hd.de



SPD

Sören Michelsburg

Gemeinsam durch schwierige Zeiten – Solidarität und Verantwortung

Das Jahr neigt sich dem Ende zu und es ist Zeit, innezuhalten, um zurückzublicken und nach vorn zu schauen. Das Jahr 2024 ist in ganz Deutschland von der schwierigen Wirtschaftslage überschattet und hat diese Woche durch die gescheiterte Vertrauensfrage Neuwahlen ausgelöst.

Auch in Heidelberg geht die Wirtschaftslage nicht ohne Spuren vorbei. Schon dieses Jahr muss die Stadt Kredite aufnehmen, um die laufenden Kosten begleichen zu können. In den kommenden zwei Jahren werden wohl über 100 Mio. € fehlen, weil die Einnahmen bei der Gewerbesteuer und Einkommensteuer stark sinken und

gleichzeitig die Kosten in vielen Bereichen stark steigen.

Anders als in Berlin hat der Gemeinderat in großer Geschlossenheit erste schwierige, aber bedachte Entscheidungen beim ÖPNV getroffen. Besonders wichtig war uns hierbei, dass das Angebot weiterhin gut ist. Das macht aber weniger als 10 % der Mindereinnahmen aus.

Diese gute Zusammenarbeit lässt mich positiv ins neue Jahr blicken. Ich bin mir sicher, dass wir auch den Doppelhaushalt mit Bedacht beschließen werden.

In der Weihnachtszeit wird uns bewusst, wie wichtig Gemeinschaft und Solidarität sind. Als SPD-Fraktion möchten wir diese Werte ins neue Jahr tragen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein friedliches Weihnachtsfest, eine erholsame Zeit und einen guten Start ins neue Jahr!

Herzlichst im Namen der SPD-Fraktion, Sören Michelsburg

☎ 06221 58-47150

✉ geschaeftsstelle@spd-fraktion.heidelberg.de



Die Heidelberger

Jochen Ricker

Wirtschaftliche Lage in Heidelberg: Alarmstufe rot

Die wirtschaftliche Lage in Heidelberg ist alarmierend. Ein Fehlbetrag von mehr als 90 Millionen Euro im Haushalt 2025/26 und drohende Einnahmeverluste bei der Gewerbesteuer von etwa 30 Millionen Euro für 2024 werfen einen Schatten auf die Stadt. Diese Zahlen sind nicht nur eine Folge der gesamtwirtschaftlichen Stagnation, sondern auch ein Resultat schwieriger politischer Entscheidungen in der Vergangenheit. Trotz der angespannten Situation

bleibt die Notwendigkeit für eine zukunftsorientierte Politik unumstritten. Der Gemeinderat muss jetzt entschlossen handeln, um die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit Heidelbergs zu sichern. Dazu gehört nicht nur die dringende Überprüfung der Haushaltsführung, sondern auch eine klare Ausrichtung auf nachhaltige Investitionen in die Infrastruktur und die Wirtschaft.

Es ist höchste Zeit, den Kurs zu korrigieren, um die finanzielle Zukunft Heidelbergs zu stabilisieren und die Weichen für eine positive Entwicklung zu stellen.

In diesem Sinne wünschen wir allen Heidelbergerinnen und Heidelbergern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Start ins neue Jahr 2025!

✉ info@dieheidelberger.de



Fraktionsgemeinschaft

HiB/Volt

Klaudia Rzeźniczak

Zu Weihnachten nicht allein

Für viele ist Weihnachten ein Fest der Freude und Besinnlichkeit. Doch für einige kann diese Zeit Einsamkeit oder Konflikte bedeuten. Wer Weihnachten oder Silvester nicht alleine verbringen möchte, kann durch die Initiative Keiner bleibt allein mit Menschen zusammengebracht werden, die gerne einen Platz an ihrem Tisch anbieten. Anmeldung bis 20.12. bzw. 27.12.

Einen Überblick über lokale Treffpunkte und Aktionen bietet das Kompetenznetz Einsamkeit. Auch neben

an.de vernetzt Nachbar:innen für gemeinsame Aktivitäten und Austausch. Für Unterstützung stehen 24/7 die Telefonseelsorge (0800 1110111) und das Silbernetz 0800 470 88090, ab 60 Jahren) bereit. Junge Menschen können sich an krisenchat.de wenden. Betroffene von Gewalt finden Hilfe bei von der Stadt Heidelberg unterstützten Einrichtungen wie Frauenhaus Heidelberg (06221 833088), Hilfefetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (116 016) und dem Männernotruf Heidelberg (06221 6516767).

Die Fraktion HiB/Volt wünscht Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr voller Gesundheit, Seelenfreude und geistiger Offenheit! Passen wir aufeinander auf!

Ich blicke auf vier lehrreiche Monate im Gemeinderat zurück, bin dankbar und gespannt darauf, was kommt und was wir zusammen bewirken werden.

✉ klaudia.rzezniczak@gmail.com



Fraktionsgemeinschaft

Die Linke/Bunte Linke

Hildegard Stolz (BunteLinke)

Ein turbulentes Jahr endet

Nach dem für uns harten Ergebnis der Kommunalwahl kam gleich der nächste Tiefschlag: 100.000.000 Euro zu wenig im städtischen Haushalt! Wie kann das ausgeglichen werden? Unsere Richtschnur ist klar: Die vielen Vereine und Organisationen, die mit ihrem professionellen Angebot und ehrenamtlichen Aktivitäten eine funktionierende Stadtgesellschaft erst ermöglichen, dürfen nicht kaputtgespart werden. Auch die großen und übergeordneten Zukunftsaufgaben Armutsbekämpfung und Umwelt- und Klimaschutz haben Priorität. Und die Pflichtaufgaben der Stadt sind auch zu erledigen. Eine Quadratur des Kreises scheint nötig! Unsere Fraktion wird zum Austausch dazu einladen. Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gutes neues Jahr.

✉ buntelinke@gmx.de



Fraktionsgemeinschaft

FDP/FWV

Tim Nusser (FDP)

Verantwortung zeigen

Der Gemeinderat hat schweren Herzens Kürzungen im ÖPNV beschlossen, darunter die Streichung der Linie 32. Grund dafür ist das Haushaltsloch von über 100 Mio. €. Wenn wir dieses nicht selbst schließen, so wird das RP Karlsruhe entscheiden – ohne Rücksicht auf Heidelbergs Bedürfnisse.

Selbst mit den nun beschlossenen Einschnitten werden die Ausgaben im ÖPNV steigen. Die Streichung der Linie 32 reduziert aber das zusätzliche Defizit um 1,1 Mio. €. Dies müsste sonst z.B. bei Kitas, sozialen Projekten oder beim ÖPNV in den äußeren Stadtteilen gekürzt werden. Bei solchen Abwägungen gibt es keine perfekte Lösungen, aber wir stellen uns der Verantwortung. Hoffen wir, dass das auch im Haushalt der ganze Gemeinderat tun wird.

✉ info@fdp-fwv.de



AfD

Albert Maul

Es wird immer klarer ...

wie sehr die regierende Politik unser Land an die Wand fährt. Das riesige Loch im städtischen Haushalt hat aber nicht nur Heidelberg zu verantworten. Entscheidende Weichenstellungen werden in Berlin getroffen, besonders bei der unsinnigen, ruinösen Energie- und Wärmewende. Oder bei den direkten und indirekten Kosten der Masseneinwanderung, die allen Kommunen aufgebürdet werden und uns wesentlichen Spielraum nehmen.

Schon am 23. Februar haben Sie die Chance, solche Irrwege zu beenden und Ihrer Stadt mit der richtigen Wahlentscheidung einen Dienst zu erweisen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch im Namen meiner beiden AfD-Fraktionskollegen eine gesegnete Weihnachtszeit und ein hoffentlich besseres neues Jahr 2025!

✉ albert.maul@afd-bw.de



GAL

Michael Pfeiffer

Täglich lese ich ...

... in der RNZ von Menschen, die ohne Selbstverschulden in Not geraten sind und häufig nicht wissen, wie sie ihren Kindern an Weihnachten eine Freude bereiten könnten. So viel Not in unserer Stadt und wir bekommen es oft nicht mit. Ich bitte Sie daher, unterstützen Sie die „Weihnachtsaktion 2024“ der RNZ, Konto: IBAN DE20 6725 0020 0000 0010 07. Übrigens: Die Stadt bietet eine Übersicht mit Unterstützungsangeboten, wenn's nicht reicht unter www.heidelberg.de/gegenarmut. Frohe Weihnachten!

✉ mp-pfeiffer@gmx.net



IDA

Dr. Gunter Frank

Ein Verein, der mit extremistischen und gewaltbereiten Gruppen zusammenarbeitet,

wird in Heidelberg an der Planung des Gedenkens an NS-Unrecht beteiligt. Aber wer den Opfern des Terrors gedenkt, muss sich von Einschüchterung und Gewalt distanzieren.

✉ info@ida-hd.de

i Nächste öffentliche Sitzungen im Rathaus, Marktplatz 10

In den **Weihnachtsferien** tagen die Gremien nicht. Der Gremienlauf startet wieder am Donnerstag, 16. Januar 2025.

Der Gremienlauf der öffentlichen Sitzungen startet wieder am 28. Januar mit dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss.

Alle Tagesordnungen unter

www.gemeinderat.heidelberg.de

Öffnungszeiten in den Weihnachtsferien

Kundenzentrum,
ENERGIEladen, Hallen-
bäder und Berg-
bahnen

Am 23. Dezember sind das Kundenzentrum und der ENERGIEladen der Stadtwerke Heidelberg wie gewohnt von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Auch der Kundenservice ist telefonisch unter 0800 513 513 2 erreichbar. Zwischen Weihnachten und Neujahr ist das Kundenzentrum geschlossen. Für den persönlichen Kontakt hat der ENERGIEladen in der Hauptstraße am 27., 28. und 30. Dezember zwischen 10 und 16 Uhr geöffnet. An- und Ummelden sowie das Übermitteln von Zählerständen ist online unter www.swhd.de/online-kundenservice rund um die Uhr möglich. Die Büros der Stadtwerke Heidelberg haben zwischen dem 23. und 31. Dezember zu.



Die Stadtwerke Heidelberg wünschen allen einen ruhigen, erholsamen Jahresausklang und einen guten Start ins neue Jahr 2025.

Schwimmen und Saunieren

Zwischen dem 24. Dezember und dem 6. Januar hat täglich mindestens ein Hallenbad mit Sauna geöffnet:

- › Dienstag, 24.12.: City-Bad, Hallenbäder Hasenleiser und Köpfel, 8-14 Uhr
- › Mittwoch, 25.12.: Hallenbad Köpfel, 10-18 Uhr
- › Donnerstag, 26.12.: Hallenbad Hasenleiser, 10-18 Uhr

- › Dienstag, 31.12.: City-Bad, Hallenbäder Hasenleiser und Köpfel, 8-14 Uhr
 - › Mittwoch, 1.1.: Hallenbad Hasenleiser, 10-18 Uhr
 - › Montag, 6.1.: Hallenbad Köpfel, 10-18 Uhr
- An allen anderen Tagen gelten die regulären Öffnungszeiten. Die Sauna im Hallenbad Hasenleiser öffnet während der Weihnachtsferien zu den gleichen Zeiten wie das Bad.

Bergbahnen an Heiligabend

Ausschließlich am 24. Dezember fahren die Bergbahnen aufgrund der verkürzten Öffnungszeiten des Heidelberger Schlosses kürzer: Die letzte Bahn ab Kornmarkt hoch zur Molkenkur bereits um 14 Uhr, die letzte Bahn vom Königstuhl abwärts um 14.28 Uhr. Alle Fahrzeiten auf www.bergbahn-heidelberg.de.

Impressum



Stadtwerke Heidelberg

Unternehmenskommunikation
Kurfürsten-Anlage 42–50
69115 Heidelberg
☎ 06221 513-0
✉ unternehmenskommunikation@swhd.de

Redaktion: Ellen Frings
(V.i.S.d.P.), Lisa Rieger

Foto: Stadtwerke Heidelberg,
iStock
Alle Angaben ohne Gewähr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG

Verkürzte Fassung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Stadt Heidelberg zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Schweinepest-Verordnung

Aufgrund Art. 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 2 VO (EU) 2023/594 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2, 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. §§ 14d und 14e der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg folgende:

Allgemeinverfügung vom 06.12.2024 I.

Die Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I (sog. Pufferzone) und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest der Stadt Heidelberg vom 10.09.2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen bleibt das gesamte Gebiet der Stadt Heidelberg als Sperrzone I (sog. Pufferzone) bestehen.

Die Außengrenzen der Sperrzone I bilden weiterhin die Grenzen zu den umliegenden Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises.

II.

1. Die Anordnung unter Ziffer II. 1.4. der Allgemeinverfügung vom 10.09.2024 wurde wie folgt geändert:

a) Ziffer II 1.4. wird wie folgt gefasst:
„Über die gesetzlich bestehenden Verbote hinaus ist es verboten, außerhalb geschlossener Räume Feuerwerkskörper im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4 SprengG sowie pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 SprengG abzubrennen. Ebenso untersagt ist die Nutzung entsprechender Böllerschüsse o.ä.. Auf Antrag kann eine Ausnahme unter Auflagen genehmigt werden, wenn durch die geplante Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung bzw. das Böllerschießen die Tierseuchenbekämpfung nicht gefährdet wird. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Nutzung bzw. vor dem beabsichtigten Böllerschießen einzureichen. Sofern die Nutzung innerhalb der nächsten vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung beabsichtigt ist, darf übergangsweise der Antragszeitraum unterschritten werden. Dem Antrag ist ein Veranstaltungskonzept beizulegen, aus dem insbesondere Ort, Art und Umfang der geplanten Feuerwerk-/Pyrotechniknutzung bzw. des Böllerschießens sowie die verantwortliche Person für die Veranstaltung hervorgehen. Abweichend von der vorstehenden Regelung ist innerhalb von geschlossenen Ortschaften das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, im Rahmen

der bestehenden gesetzlichen Regelungen, im Zeitraum vom 31.12.2024 bis einschließlich 01.01.2025 erlaubt.“

2. Die getroffenen Anordnungen unter Ziffer II. 1.1. – 1.3. und 1.5. – 1.6. in ihrer Fassung vom 10.09.2024 werden unverändert Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und behalten ihre Wirksamkeit weiter bei.

Hinweis: Die vollständige Allgemeinverfügung vom 06.12.2024 ist über die Homepage der Stadt Heidelberg www.heidelberg.de oder direkt über den Link <https://www.heidelberg.de/afrikanische+schweinepest+in+heidelberg.htm> einsehbar und abrufbar.

III.

Die unter Ziffer I und II getroffenen Anordnungen sind solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest in Kraft tritt, längstens für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe.

IV.

1. Die sofortige Vollziehung der in Nr. I. und Nr. II. 1.1. – 1.6. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar sind, gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg (mit Sitz in Heidelberg) Widerspruch eingelegt werden.

Heidelberg, den 06.12.2024

Bernd Köster, Amtsleiter

Hinweise:

a. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 25 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 a) und Abs. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

b. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. oder II. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO bzw. gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

c. Die Allgemeinverfügung mit der Begründung und den Anlagen kann während der üblichen Öffnungszeiten beim Bürger- und Ordnungsamt, Veterinärabteilung, Berghheimer Straße 69, 69115 Heidelberg eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

Anlage:

Karte des Stadtgebiets Heidelberg zur Festlegung als Sperrzone I (abrufbar auf der Homepage der Stadt Heidelberg www.heidelberg.de oder direkt über den Link <https://www.heidelberg.de/afrikanische+schweinepest+in+heidelberg.html>)

Weitere Bekanntmachungen ab Seite 8

„Viel kreatives und innovatives Potenzial“

Jahresinterview mit Oberbürgermeister Eckart Würzner

Herr Würzner, was war ihr Highlight-Moment 2024?

Oberbürgermeister Eckart Würzner Die Eröffnung des Kongresszentrums. Ich bin seit 18 Jahren OB – und fast genau so lange haben wir auf diesen Tag hingearbeitet. Die Wissenschaftsstadt Heidelberg hat nun endlich einen hervorragenden Ort für Tagungen und Konferenzen.

Das Jahr geht mit einer Auflösung des Bundestags zu Ende – macht Ihnen die politische Großwetterlage Sorgen?

Würzner Es ist bedenklich, wenn extreme Positionen immer mehr Zulauf bekommen. In Heidelberg sind wir aber in einer sehr guten Situation. Die Kommunalwahl hat zwar zu einem sehr heterogenen Gemeinderat mit 14 Parteien und Gruppierungen geführt. Aber es gibt ein gutes Miteinander und bei der übergroßen Mehrheit einen demokratischen Grundkonsens.

Und die internationale Lage?

Würzner Die Kriege in der Ukraine und in Nahost sind bedrückend. Wir erfahren viel über unsere engen Verbindungen nach Odessa oder Rehovot. Mit Odessa gehen wir nun eine Städtepartnerschaft ein – das ist unser Zeichen als Stadt, dass wir auf der Seite von Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen. Mit Rehovot haben wir so eine Partnerschaft schon lange. Gerade dieses Jahr hatten wir eine Delegation aus Israel zu Gast. Wenn man deren Berichte hört, kann man nur froh sein, dass wir in einer friedlichen Nachbarschaft leben dürfen.

Mehr Wertschätzung für die Wirtschaft

Zu der überregionalen Krisenstimung kommt in Heidelberg nun eine schwierige Finanzlage.

Würzner Die ist wirklich ernst – aktuell fehlen uns im kommenden Doppelhaushalt mindestens 100 Millionen Euro. Das ist eine Größenordnung, wie wir sie noch nie hatten. Es muss sich jeder darauf einstellen,



Am 20. April eröffnete OB Eckart Würzner das Heidelberg Congress Center am Europaplatz in der Bahnstadt. (Fotos Buck, Huth)

dass es in seinem Lebensumfeld zu Einschnitten kommen kann oder man für städtische Leistungen mehr bezahlen muss.

Warum muss die Stadt nach vielen guten Jahren nun sparen?

Würzner Es kommen mehrere Dinge zusammen. Bund und Land geben immer mehr Aufgaben an die Kommunen ab, aber sorgen nicht für eine Gegenfinanzierung. Dadurch steigen unsere Ausgaben enorm an. Hinzu kommt die allgemeine Wirtschaftskrise. Das lässt unsere Gewerbesteuereinnahmen einbrechen. 2022 haben wir noch die Rekordsumme von 169 Millionen Euro verbucht. 2024 kommen wir maximal auf 125 Millionen Euro.

Was lässt sich dagegen tun?

Würzner Ich sage schon seit Jahren, dass wir für die Wirtschaft in Heidelberg eine größere Wertschätzung brauchen. Das Wachstum wurde zu lange als selbstverständlich hingenommen. Wir können wenig gegen Entwicklungen auf dem Weltmarkt ausrichten. Aber wir können unseren Unternehmen hier vieles einfacher machen. Wir kümmern uns als Stadt zum Beispiel darum, dass die „weißen Flecken“ bei der Versorgung mit schnellem Internet verschwinden. Und wir müssen unsere Gewerbeflächen auch tatsächlich für Gewerbe nutzen.

Was meinen Sie damit?

Würzner Wir haben einen hohen



Bedarf an Gewerbeflächen – man sieht das am Interesse am gemeinsamen Gewerbepark mit Leimen oder an unserem Heidelberg Innovation Park an der Speyerer Straße. Dort haben wir vor fünf Jahren angefangen und es sind schon über 70 Unternehmen eingezogen. Aber es kommt mir zu oft vor, dass Flächenentwicklungen scheitern, weil beispielsweise Eidechsen gefunden werden. Das ist in Baden-Württemberg dann ein Riesenproblem, in anderen Ländern sind die Tiere gar nicht mehr geschützt!

Wegen der Versiegelung kommt es bei solchen Ansiedlungen auch oft zu Konflikten mit Klimaschützern ...

Würzner Ich bin selbst ein großer Klimaschützer und räume diesem Thema oberste Priorität ein. Die EU hat uns dieses Jahr sogar in den Kreis der besonders ambitionierten Städte aufgenommen und das EU-Mission-Label verliehen. Wir würden einem Unternehmen, das nicht zu Heidelberg passt, auch keine Entwicklung ermöglichen. Aber wir dürfen nicht innovationsfeindlich werden und jeden Fortschritt im Keim ersticken, wenn eine unangenehme Entscheidung ansteht.

Haben Sie ein Beispiel?

Würzner Wir wollen möglichst schnell klimaneutral werden. Das bedeutet, wir müssen die Produktion aus erneuerbaren Energien mit Partnern wie unseren Stadtwerken

schnell hochfahren – über Solaranlagen, eine neue Flusswärmepumpe und auch mithilfe der Windenergie. Ich kann jeden verstehen, der mit Windrädern in unseren Hanglagen im Wald Probleme hat. Aber dort weht nun einmal der Wind. Wir können es uns nicht erlauben, solche Potenziale ungenutzt zu lassen.

Ein attraktives Umfeld schaffen

Positive Nachrichten gab es vom Heidelberger Wohnungsmarkt. Fast 400 neue Wohnungen fertig, fast 1000 sind noch im Bau. Wie geht das angesichts einer bundesweiten Bauflaute?

Würzner Wir ernten hier Erfolge, die schon vor Jahren gesät wurden. In der Bahnstadt und bei den Army-Flächen sind wir selbst als Entwickler aufgetreten oder haben Entwicklungen mit Partnern wie unserer GGH auf den Weg gebracht. Deshalb entstehen dort heute Hunderte Wohnungen, viele davon im preisgünstigen Segment.

Die Stadt hat ja auch einen prominenten Leerstand – der Kaufhof am Bismarckplatz. Sind hier für Sie auch Wohnungen vorstellbar?

Würzner Die Stadt ist nicht der Eigentümer, wir haben da nichts in der Hand. Ich denke aber, dass in dieser Lage immer ein Handelsangebot hingehört, zumindest in den unteren Etagen. Wir haben mit der Aufwertung des Bismarckplatzes jetzt schon unseren Teil für ein attraktives Umfeld geleistet – mehr Grün, mehr Bäume, neue Sitzmöbel. Und seit ein paar Wochen hat das Gebäude einen neuen Besitzer und das stimmt mich optimistisch, dass es hier vorwärts geht.

Was lässt Sie noch positiv nach 2025 schauen?

Würzner Da fällt mir sehr viel ein: Wir sind die jüngste Stadt Deutschlands, es gibt in Heidelberg so viel kreatives und innovatives Potenzial. Wir haben ein großartiges soziales Miteinander, lebendige Stadtteile und viele Bürgerinnen und Bürger, die sich für ihr Umfeld und ihre Mitmenschen engagieren – ganz oft sogar ehrenamtlich. Ich bin deshalb sicher, dass wir trotz der finanziellen Herausforderungen weiter eine der lebenswertesten Städte in Europa sein werden.

tir



21. Januar
Neujahrsfest in der Südstadt
Beim Neujahrsfest erkunden 12.000 Menschen die neue Südstadt rund um den Marlene-Dietrich-Platz.



1. Februar
Erklärung „Zusammenleben in Vielfalt“
Der Gemeinderat verabschiedet eine Erklärung für ein respektvolles Miteinander und die Chancengleichheit aller in der Stadt.



1. Februar
Starke Allianz für Kita-Fachkräfte
Stadt und private Träger arbeiten im Schulterschluss daran, Kitaberufe in Heidelberg noch attraktiver zu machen.



20. April
Eröffnung Heidelberg
Rund 7.000 Menschen öffnen der offenen Tür das neue Congress Center in der Bahnhofs

Januar **Februar** **März** **April**

Das war 2024 in Heidelberg wichtig

Fotos oben (von links nach rechts): Dittmer, Stadt HD, Dorn, Rothe, Stadt HD, Buck, Rothe)
Fotos unten (von rechts nach links): Dittmer, Haubner, Rothe, Pohl, Rothe, Neidhardt, Stadt HD

11. November
OASIS
Bei dem OASIS-Programm werden Plätze entsiegelt und begrünt. 2024 wurde unter anderem der Bismarckplatz umgestaltet.

15. Februar
KLIMA-INVEST
Die Stadtwerke Heidelberg bringen erstmals ein Anlageprodukt auf den Markt. Die Zielsumme ist nach wenigen Tagen erreicht.

20. Februar
Antirassismus
15 Antirassismus-Trainerinnen und -Trainer können ab sofort für Schulworkshops gebucht werden.

6. November
Kita Harbigweg
Dank „Heidelberger Kita-Baukasten“ ist die neue Kita im Harbigweg in Kirchheim nach nur einem Jahr Bauzeit fertiggestellt.

21. Oktober
hip Stallungen
Die Sanierungen der ehemaligen Stallungen im Heidelberg Innovation Park gehen voran. Hier entstehen Gastronomie und Gewerbe.

14. März
Neubau Betriebshof
Der Gemeinderat beschließt ein Konzept für den Neubau des Betriebshofs am alten Standort.

11. Oktober
Benz-Medaille
Stifterin Gerda Tschira wird für ihr Engagement von der Stadt mit der Richard-Benz-Medaille ausgezeichnet.

7. April
fips startet
Das neue Mobilitätsangebot fips geht in Rohrbach, Ziegelhausen und Schlierbach an den Start.

1. Oktober
Gremien neu besetzt
Der neue Migrationsbeirat konstituiert sich. Wie der Beirat von Menschen mit Behinderungen und die Bezirksbeiräte ist er neu besetzt worden.

8. April
Eröffnung Quersteg
Die Fußgängerbrücke zwischen Hauptbahnhof und Europaplatz wird eröffnet.

18. September
„Housing First“
Das Pilotprojekt „Housing First“ startet. Obdach- und Wohnungslosen soll ohne Vorbedingungen eine Wohnung vermittelt werden.

Dezember **November** **Oktober**



4. Dezember
Digitale Angebote für Ältere
Die hilver-App vermittelt Unterstützung für Ältere. Weitere digitale Angebote konnten sie bei der „Eingeloggt!“-Woche kennenlernen.



29. November
10 Jahre UNESCO City of Literature
Heidelberg feiert 10 Jahre City of Literature. Teile des Jubiläumsprogramms sind ein Schreibwettbewerb und ein Wandgemälde.



26. November
Arbeit mit digitalen Medien lernen
In der Waldparkschule wird der „Fuchsbau“ eröffnet – ein digitales Zentrum mitten in der Schule.



ECCAR
Die Europäische Rassismus (ECCAR) kommunale Ha



Congress Center
erkunden beim Tag
ue Heidelberg Con-
nstadt.



3. Juni
Hochwasser
Der Neckar tritt über seine Ufer. Das Hoch-
wasser erreicht einen Höchststand von rund
5,12 Metern.



7. Juni
Eröffnung Emil-Maier-Park
In der Emil-Maier-Straße wird ein tempo-
rärer Park eröffnet. Die Aktion ist Teil des
Förderprogramms „MittendrinneStadt“.



9. Juni
Kommunal- und Europawahl
Heidelberg wählt einen neuen Gemein-
de- und das Europaparlament. Die Grünen
bleiben in der Stadt die stärkste Kraft.

Mai

Juni

Juli

24. April
Boot „Maria“
Ein buntgestal-
tes Boot dient am
Neckarort Römerbad
als Sitzgelegenheit.

4. Mai
„Hallo Hospital!“
Zahlreiche Men-
schen kommen zum
Tag der Städtebau-
förderung ins neue
Rohrbacher Quartier
auf dem Gelände des
ehemaligen US-Hos-
pitals.

16. Mai
Gneisenaubücke
Ein Autokran setzt
das erste große Brü-
ckenteil auf einen
Brückenpfeiler.

3. Juni
Fahrradparkhaus
Der Spatenstich für
ein neues unterirdi-
sches Fahrradpark-
haus am Hauptbahn-
hof findet statt.

7. Juni
Pentapark
Der Pentapark mit
neu gestaltetem
Teich wird eröffnet.

13. Juli
„Reingeguckt!“
Beim ersten Festival
der Jugendkultur
können Jugendliche
neue Hobbys ken-
nenlernen und zu
Livemusik feiern.

17. September
Runder Tisch
Vertreterinnen
und Vertreter von
30 Initiativen aus
Heidelberg gründen
einen Runden Tisch
gegen Rassismus,
Antisemitismus und
Antiziganismus.

14. September
Queer Space
Heidbergers erstes
queeres Zentrum
wird im ehemaligen
Bahnhofgebäude
am Altstadt-Bahnhof
eröffnet.

12. September
Sirenentest
Anlässlich des bun-
desweiten Warntags
wird Heidelberg
neues Sirenenetz
getestet.

25. Juli
Waffenverbot
In der Kurfürs-
ten-Anlage und
Belfortstraße tritt
eine Waffenver-
botzone in Kraft.

25. Juli
Montpellierbrücke
Die Montpellierbrü-
cke wird für weitere
25 Jahre nutzbar
gemacht. Die Brücke
ist während der
Sommerferien voll
gesperrt.

22. Juli
Kunstrasen
Das Hauptspielfeld
des TSV Pfaffen-
grund wird in einen
Kunstrasenplatz
aus nachhaltigen
Materialien umge-
wandelt.

September

August



23. bis 25. September
CAR-Generalkonferenz
Die Städtekoalition gegen
diskutiert in Heidelberg
andlungsmöglichkeiten.



13. September
Eröffnung Europaplatz
Der Europaplatz am Südausgang des Haupt-
bahnhofs wird eröffnet. Hier gibt es Bänke,
29 Bäume und einen Trinkwasserbrunnen.



1. August
Dossenheimer Landstraße
Die Gleisarbeiten an der Dossenheimer Land-
straße beginnen. Die Verkehrsader in Hand-
schuhsheim wird seit März neu gestaltet.



26. Juli
„Reinschauen, draufschaun“
700 Menschen informieren sich auf dem Air-
field über die Planungen für den ehemaligen
Flugplatz und bringen Wünsche ein.

BEKANNTMACHUNG

4. Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührensatzung vom 12. Dezember 2024

Aufgrund der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229,231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Anlage zur Bestattungsgebührensatzung (Bestattungsgebührenverzeichnis) vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. Dezember 2022) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderungsatzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
Heidelberg, den 12. Dezember 2024
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

zur Bestattungsgebührensatzung (Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)

1 Gebühren für alle Bestattungsarten	
1.1	Benutzung der Betriebsräume
1.1.1	Benutzung der Leichenhalle 260,00 € Folgende Leistungen sind in Nr. 1.1.1 enthalten: a) Übernahme des Sarges in der Leichenhalle (Tätigkeiten des Leichenhallenaufsehers) b) Kühlzellenbenutzung und Aufbahrung bis zur Beisetzung, Einäscherung oder Überführung nach auswärts
1.1.2	Benutzung des muslimischen Waschraumes (nur im Friedhof Pfaffengrund) 35,00 €
1.2	Benutzung der Feierhalle (einschl. gärtnerische Dekoration und Kranzständer in der Feierhalle)
1.2.1	Regelbenutzungszeit (30 Minuten) 360,00 €
1.2.2	Zuschlag für verlängerte Benutzungszeit (weitere 30 Minuten) 140,00 €
1.2.3	Benutzung des Abschiedsraumes am Krematorium 220,00 €
1.2.4	Beiwohnung bei der Feuerbestattung (Sargeinführung in den Verbrennungsofen) 49,00 €
1.3	Orgel- oder Harmoniumspiel durch einen Organisten des Friedhofsamtes Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das städtische Instrument durch einen Dritten benutzt wird.
1.3.1	Honorar bei Regelbenutzungszeit gem. Nr. 1.2.1 (einschl. Benutzung des Instruments) 66,00 €
1.3.2	Zuschlag bei verlängerter Benutzungszeit gem. Nr. 1.2.2 (einschl. Benutzung des Instruments) 33,00 €
1.4	Bei Kindern unter 10 Jahre ermäßigen sich die Gebühren der Nr. 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 um jeweils 50 v.H.
2 Gebühren für Erdbestattung	
2.1	Erdbestattung im Reihen- oder Wahlgrab (auch Beisetzung im jüdischen Friedhof) 1 190,00 € Folgende Leistungen sind in Nr. 2.1 enthalten: a) Verbringen des Sarges zum Grab und Versenken des Sarges mit 4 Sargträgern b) Ausheben und Schließen des Grabes c) Ausschlag des Grabes mit Grabmatten d) Verbringen des Blumenschmucks zum Grab innerhalb des Friedhofes e) Verwaltungsaufwand
2.2	Bereitstellung von 2 zusätzlichen Sargträgern 114,00 €
2.3	Zuschlag für Tiefbettung (nur in Wahlgräbern möglich) 370,00 €
2.4	Zuschlag für Tiefumbettung innerhalb der Ruhezeit 1 718,00 €
3 Gebühren für Feuerbestattung und Urnenbeisetzung	
3.1	Feuerbestattung inkl. Aschekapsel (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer) 320,00 €
3.2	Feuerbestattung (hoheitliche Leistungen) Enthalten ist der Verwaltungsaufwand für die ortspolizeiliche Genehmigung der Feuerbestattung. 74,00 €
3.3	Urnen
3.3.1	Beisetzung einer Urne 249,00 € Folgende Leistungen sind in Nr. 3.3.1 enthalten: a) Verbringen der Urne zum Grab/zur Urnennische und Versenken/Einstellen der Urne b) Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische c) Transport des Blumenschmucks innerhalb des Friedhofes
3.3.2	Versand einer Urne im Inland (gewerbliche Leistung - netto zzgl. Umsatzsteuer) 44,00 €

Gebührenverzeichnis

zur Bestattungsgebührensatzung (Bestattungsgebührenverzeichnis - GebVerz-BGS)

3.3.3	Beisetzung einer Urne von auswärts (Einäscherung erfolgte nicht in Heidelberg) Enthalten sind die in Nr. 3.3.1 genannten Leistungen. 264,00 €
3.3.4	Umbettung einer Urne (innerhalb der Heidelberger Friedhöfe) 407,00 €
3.3.5	Ausbettung einer Urne zum Versand nach auswärts 215,00 €
4 Gebühren für Bestattungsplätze	
4.1	Reihengräber - auf die Dauer der Ruhezeit (18 Jahre)
4.1.1	Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahre 1 390,00 €
4.1.2	Reihengrab für Kinder unter 10 Jahre 680,00 €
4.1.3	Reihengrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 730,00 €
4.1.4	Urnenreihengrab 770,00 €
4.1.5	Anonymes Urnengrab 710,00 €
4.1.6	Besonderes Urnengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim) 980,00 €
4.1.7	Urnenreihengrab innerhalb gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 460,00 €
4.1.8	Besonderes Reihengrab - einschl. Namensplatte (nur Friedhof Kirchheim) 1 300,00 €
4.2	Wahlgräber für Erdbestattungen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren
4.2.1	Einzelgrab in 1. Reihe 2 750,00 €
4.2.2	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 1. Reihe 2 860,00 €
4.2.3	Einzelgrab in 2. und 3. Reihe 2 420,00 €
4.2.4	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in 2. und 3. Reihe 2 600,00 €
4.2.5	Einzelgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 2 730,00 €
4.2.6	Jede weitere Grabstelle einer Grabstätte in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 2 950,00 €
4.3	Urnenwahlgräber mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren
4.3.1	Einzelgrab in 1. Reihe 2 195,00 €
4.3.2	Einzelgrab in 2. Reihe 1 980,00 €
4.3.3	Besonderes Urnenwahlgrab 2 470,00 €
4.3.4	Baumgrab 2 460,00 €
4.3.5	Urnenwahlgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 2 185,00 €
4.3.6	Baumgrab in gärtnergepflegten Gemeinschaftsgrabfeldern 1 255,00 €
4.4	Urnennischen mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren
4.4.1	Urnennischen in Mauern und Stelen 2 200,00 €
4.4.2	Urnennische im denkmalgeschützten Gebäudeteil des Krematoriums 3 600,00 €
4.5	Nebenland mit einer Nutzungsdauer von 25 Jahren je qm 730,00 €
4.6	Für den erneuten Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern sind die Gebühren der Nr. 4.2 bis 4.5 anteilig nach der Dauer der Verlängerung zu Grunde zu legen.
5 Gebühren für andere Leistungen auf den Friedhöfen	
5.1	Ausbettungen - zur Überführung nach auswärts 1 774,00 €
5.2	Ausbettung und Wiederbeisetzung der sterblichen Überreste 3 000,00 €
5.3	Beisetzung von Verstorbenen, die von auswärts zugeführt werden (Umbettungsfälle) 1 282,00 €
5.4	Tiefzuschlag in Höhe der Nr. 2.3 auf die Leistungen der Nr. 5.1 bis 5.3 450,00 €
5.5	Sonderleistungen: Sonstige im Gebührenverzeichnis nicht erfasste Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
5.6	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen
5.6.1	Erdbestattung - Samstagszuschlag 358,00 €
5.6.2	Trauerfeier ohne Beisetzung - Samstagszuschlag 115,00 €
5.6.3	Urnenbeisetzung - Samstagszuschlag 115,00 €
5.6.4	Orgel- und Harmoniumspiel (je 30 Minuten) - Samstagszuschlag 13,00 €
6 Verwaltungsgebühren	
6.1	Genehmigungsgebühr für das Aufstellen von Grabzeichen oder Auflegen von Grabplatten
6.1.1	Grabmalgenehmigung 89,00 €
6.1.2	Kleinstgrabzeichen 44,00 €
6.2	Ausstellung eines Leichenpasses 37,00 €
6.3	Ausstellung einer Grabbescheinigung 38,00 €
6.4	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde 21,00 €
6.5	Ausnahmegenehmigung nach § 33 Bestattungsgesetz 57,00 €
7 Umsatzsteuer	
Sollten einzelne der vorgenannten Gebühren ab dem 1. Januar 2025 der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, so sind diese jeweils zuzüglich der gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zu erheben.	

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung

der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer (Hebesatzsatzung – HebesS) vom 12. Dezember 2024 (Heidelberger Stadtblatt vom 18. Dezember 2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 1 Absatz 2, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes vom 04. November 2020, das zuletzt durch Gesetz vom 13. Juni 2023 geändert worden ist (GBl. S. 170), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung der Grundsteuer**

Die Stadt Heidelberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes.

§ 2**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden festgesetzt

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 750 vom Hundert,
2. für die im Stadtgebiet liegenden Grundstücke (Grundsteuer B) auf 185 vom Hundert der Steuermessbeträge.

§ 3**Fälligkeit von Grundsteuer-Kleinbeträgen**

(1) Grundsteuer-Kleinbeträge werden fällig

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

(2) Auf Antrag kann die Grundsteuer abweichend von Absatz 1 Nummer 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalen-

derjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, 12. Dezember 2024

Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

4. Satzung zur Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 12. Dezember 2024

Auf Grund des § 41 des Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 46) geändert worden ist, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, und des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung**

Die Gehwegreinigungsgebührensatzung vom 24. Juli 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 1. August 2018), die zuletzt durch Satzung vom 14. Dezember 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 20. Dezember 2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gebühr je Meter Straßenfrontlänge beträgt

- › in Reinigungsklasse 1 6,31 € jährlich bei 1 Reinigung je Woche,
- › in Reinigungsklasse 3 18,93 € jährlich bei 3 Reinigungen je Woche,
- › in Reinigungsklasse 5 31,55 € jährlich bei 5 Reinigungen je Woche,
- › in Reinigungsklasse 7 44,17 € jährlich bei 7 Reinigungen je Woche.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Dezember 2024

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

4. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 12. Dezember 2024

Auf Grund von § 46 Absatz 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, und §§ 2, 8 Absatz 2 und 13 bis 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Abwassersatzung**

§ 27 der Abwassersatzung vom 20. Dezember 2018 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 2018), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. Dezem-

ber 2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird die Angabe „1,68 €“ durch die Angabe „1,50 €“ ersetzt.
2. In Absatz 2 wird die Angabe „0,66 €“ durch die Angabe „0,54 €“ ersetzt.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Dezember 2024

Prof. Dr. Eckart Würzner

Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung

verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

6. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 12. Dezember 2024

Auf Grund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist, und der §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 bis 17 und 42 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Wasserversorgungssatzung

§ 27 der Wasserversorgungssatzung vom 28. Juli 2010 (Heidelberger Stadtblatt vom 4. August 2010), die zuletzt durch Satzung vom 15. Dezember 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. Dezember 2022) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: In Satz 2 wird die Angabe „2,55 EUR“ durch die Angabe „2,90 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Dezember 2024

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

BEKANNTMACHUNG

5. Satzung zur Änderung der Büchereisatzung vom 12. Dezember 2024

Auf Grund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) geändert worden ist und der §§ 2, 13 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 12. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Büchereisatzung

Die Büchereisatzung vom 20. April 2011 (Heidelberger Stadtblatt vom 11. Mai 2011, berichtigt am 8. Juni 2011), die zuletzt durch Satzung vom 9. Dezember

2021 (Heidelberger Stadtblatt vom 15. Dezember 2021) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Wörter „Als Bildungs-, Kultur- und Freizeiteinrichtung“ durch die Wörter „Darüber hinaus“ ersetzt.

b) Dem Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:

„Zweck des Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a) wird das Wort „Name“ durch die Wörter „Vor- und Nachname“ ersetzt.

b) Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

„b) Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses gemeinsam mit einer aktuellen Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes.“

3. In § 5 Absatz 6 Satz 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 und Satz 2 wird zu Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Durchführung ihrer Aufgaben verarbeitet die Stadtbücherei personenbezogene Daten der Benutzerinnen und Benutzer (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Telefonnummer, E-Mail-Adresse), bei Minderjährigen zusätzlich Namen und Hauptwohnung der Erziehungsberechtigten, wobei die Angabe von Staatsangehörigkeit, Telefonnummer und E-Mail-Adresse freiwillig erfolgt. Bei der Benutzung des Kassensystems wird der gesamte Zahlungsvorgang erfasst.“

b) Satz 3 bis 5 wird zu Absatz 2. Vorangestellt wird die Absatzbezeichnung „(2)“.

c) Dem Satz 6 werden folgende Sätze 7 und 8 angefügt, wobei Satz 6 bis 8 zu Absatz 3 wird:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Einklang mit den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Die Information über den Datenschutz nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kann in der Stadtbücherei eingesehen werden. Für die Webseiten der Stadtbücherei ist die Information über den Datenschutz unter www.heidelberg-stadtbuecherei.de („Datenschutz“) abrufbar.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

„d) Schülerinnen und Schüler, Studierende, Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, Ableistende eines freiwilligen sozialen oder kulturellen Jahrs, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), schwerbehinderte Menschen, Auszubildende sowie Benutzerinnen und Benutzer, die sich aufgrund von Krankheit, Rehabilitation oder Fortbildung weniger als ein halbes Jahr in Heidelberg aufhalten, Referendarinnen und Referendare und Au-pairs: 12,00 Euro“

b) Absatz 3 Buchstabe j) wird gestrichen.
c) Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“

Haushaltssatzung 2025

Aufgrund von § 18 GKZ Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert am 17. Juni 2020, in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat die Verbandsversammlung am 26. November 2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

„(7) Mit Ende der Übergangsfrist nach § 27 Absatz 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) beziehungsweise mit Anwendung der Rechtslage unter § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) können einzelne der vorgenannten Entgelte der Umsatzsteuerbarkeit unterliegen. In diesem Fall verstehen sich die genannten Entgelte inklusive der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.“

7. § 12a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Bei Aufgabe des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Heidelberg, den 12. Dezember 2024

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen. (5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.

		2025
Der Haushaltsplan wird festgesetzt		Euro
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	1.187.000
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.187.000
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis von	0
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis von	0
2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	0
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts von	0
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	500.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	500.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	0
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf von	0
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes, Saldo des Finanzhaushalts von	0
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	0
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	
	Nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen aus 2024 gelten weiter bis zum Erlass der Haushaltssatzung für 2026.	0
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf		25.000
Die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird festgesetzt auf		930.000
Die Finanzumlage wird festgesetzt auf		300.000

Leimen, den 26. November 2024 – John Ehret, Vorstandsvorsitzender

„Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mit Schreiben vom 09. Dezember 2024 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 26. November 2024 beschlossenen Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg – Leimen“ für das Haushaltsjahr 2025 bestätigt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 19. Dezember 2024 bis einschließlich 03. Januar 2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bgm.-Weidemaier-Str. 35, 69181 Leimen, Montag bis Freitag zwischen 8.30 Uhr und 16.30 Uhr nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06221/58-10152 zur Einsichtnahme offen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Zweckverband „Interkommunales Gewerbe- und Industriegebiet Heidelberg-Leimen“ geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- › die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- › der Vorstandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- › vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

GREMIENSITZUNGEN

Bezirksbeirat Ziegelhausen: Donnerstag, 19. Dezember, 18 Uhr, Bürgerbegegnungsstätte Peterstal, Wilhelmsfelder Straße 107 www.gemeinderat.heidelberg.de



Werden Sie Teil unseres Teams!
Bei der Stadt Heidelberg sind folgende Stellen zu besetzen:

Beim Kinder- und Jugendamt:

Leitung (m/w/d) Haus der Jugend

Vollzeit | unbefristet | Entgeltgruppe S17 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim Amt für Soziales und Senioren:

Teilhabemanagerin/Teilhabemanager (w/m/d)

Vollzeit | unbefristet | Die Bezahlung erfolgt nach Entgeltgruppe S 12 TVöD-V. Nach erfolgreicher Absolvierung der Qualifizierungsoffensive BTHG des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ergibt sich eine Perspektive nach Entgeltgruppe S 15 TVöD-V

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Wohnungsverwaltung (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A8 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 8 TVöD-V

Beim Kämmeriamt:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Vollstreckung (m/w/d)

Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden | Entgeltgruppe 9a TVöD-V beziehungsweise Besoldungsgruppe A9 LBesGBW

Beim Bürger- und Ordnungsamt:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter in der Gewerbesteuerstelle (m/w/d)

Vollzeit | unbefristet | Besoldungsgruppe A8 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 8 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim Referat des Oberbürgermeisters:

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter im Bereich Sitzungsdienste (m/w/d)

Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden | Besoldungsgruppe A8 LBesGBW beziehungsweise Entgeltgruppe 7 TVöD-V | Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Beim Amt für Mobilität:

Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Gemeindevollzugsdienst (m/w/d)

Vollzeit | bis Entgeltgruppe 6 TVöD-V

Die Beschäftigung erfolgt zunächst befristet auf ein Jahr in Entgeltgruppe 5 TVöD-V, eine unbefristete Verlängerung des Arbeitsverhältnisses verbunden mit der Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 TVöD-V erfolgt nach einem Jahr bei entsprechender Bewährung.

Fühlen Sie sich angesprochen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung online unter



www.heidelberg.de/arbeitgeberin

Hier finden Sie auch die detaillierten Stellenausschreibungen mit den notwendigen Qualifikationen sowie weiteren Informationen.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Heidelberg, Amt für Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 10, 69117 Heidelberg, **Telefon:** 06221 58-12000, **E-Mail:** stadtblatt@heidelberg.de
Amtsleitung: Timm Herre (tir), **Redaktion:** Hannah Lena Puschnig (hlp), Sascha Balduf (sba), Christian Beister (chb), Christina Euler (eu), Claudia Kehrl (ck), Julian Klose (jkl), Nicolaus Niebylski (nni), Florian Römer (fr), Laura Schleicher (ls), Nina Stöber (stö), Carina Troll (cat)
Druck und Vertrieb: Rhein-Neckar-Zeitung GmbH, **Vertrieb-Hotline:** 0800 06221-20, **Stadt Heidelberg online:** www.heidelberg.de

! Kurz gemeldet

Jahresauftakt am 19. Januar

Der Sport steht am Sonntag, 19. Januar 2025, von 11.30 bis 16 Uhr bei der Jahresauftaktveranstaltung der Stadt im Olympiastützpunkt (OSP) im Neuenheimer Feld im Mittelpunkt.

Infos folgen unter
 www.heidelberg.de/jahresauftakt

Digitale Angebote des Jobcenters

Ab dem 15. Januar 2025 werden Vorsprachen im Jobcenter Heidelberg nur noch mit Termin möglich sein. Termine können vorab über www.jobcenter-hd.de gebucht werden. Die Webseite erscheint ab dem 1. Januar in neuer Gestalt und bietet einen übersichtlichen Einstieg in alle Angebote des Jobcenters. Viele Anliegen lassen sich ohne Termin online umsetzen. Möglich ist dies auch über die neue Jobcenter App, die ab dem 14. Januar in allen App Stores zur Verfügung steht.

Festliches Programm zum Jahreswechsel



In dem Familienstück „Momo“ versucht ein kleines Mädchen den Menschen ihre gestohlene Zeit zurückzubringen. (Foto Reichardt)

Tanz, Theater und Tiere erleben

Auch rund um den Jahreswechsel gibt es viel zu erleben. Hier eine Programmauswahl:

- › Die Eisbahn am Karlsplatz ist bis zum 6. Januar von je 10 bis 22 Uhr geöffnet, mit Ausnahme des Heiligabends (geschlossen) und Silvester (bis 1 Uhr geöffnet).
- › Bei dem Tanzstück „Pollock“ am Samstag, 28. Dezember, verwandelt sich die Bühne des Theaters und Orchesters in ein Atelier.

- › Das Theater und Orchester Heidelberg zeigt bis Mitte Januar auch „Momo“ nach Michael Ende. Für das Familienstück gibt es noch Karten für die Vorstellung am 29. Dezember um 11 Uhr.
- › Der Zoo Heidelberg ist auch zwischen Weihnachten und Neujahr von 9 bis 17 Uhr geöffnet. Am 24. und 31. Dezember schließt der Zoo bereits um 13 Uhr.
- › Das Kurpfälzische Museum lädt am Samstag, 21. Dezember, um 15 Uhr Kinder ab 4 Jahren zur Märchenstunde „Ein Stern strahlt in der dunklen Nacht“ ein. hlp

 www.heidelberg.de/veranstaltungen

! Öffnungszeiten

- › Die Ämter und Dienststellen der Stadt sind am Jahresende 2024 und Jahresanfang 2025 an den gesetzlichen Feiertagen sowie am Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember) geschlossen. Terminvergabe unter termin.heidelberg.de und 06221 58-13333.
- › Die Stadtbücherei öffnet am 23. Dezember bis 16 für Medienrückgaben.
- › Das Recyclingkaufhaus „Die Möbelhalle“ schließt seinen Verkaufsbereich vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar. Abgabe von Spenden ist möglich.
- › Die Müllabfuhrtermine zwischen dem 23. und 25. Dezember werden um einen Werktag vorgezogen und am 26. und 27. Dezember sowie zwischen dem 1. und 10. Januar um einen Tag verschoben.
- › Das Familienbüro ist vom 23. Dezember bis 7. Januar geschlossen.
- › Das Büro der Bürgerbeauftragten ist vom 11. Dezember bis 3. Januar geschlossen.
- › Das Büro der Kommunalen Behindertenbeauftragten ist vom 20. Dezember bis 6. Januar geschlossen.
- › Das Stadtarchiv ist vom 23. Dezember bis 3. Januar geschlossen.
- › Das Kurpfälzische Museum ist am 24., 25. und 31. Dezember sowie am 1. Januar geschlossen – ansonsten dienstags bis sonntags von 10 bis 18 Uhr geöffnet (auch am 26. Dezember).
- › Das Interkulturelle Zentrum befindet sich vom 23. Dezember bis 3. Januar in der Winterpause.
- › Die GGH Heidelberg ist vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar geschlossen. Notdienst für GGH-Mieterinnen und -Mieter unter 06221 6792033.
- › Dossenheimer Landstraße: Die Bauarbeiten an der Dossenheimer Landstraße ruhen planmäßig vom 23. Dezember bis 6. Januar.

Mobilitätsversorgung sicherstellen

Gemeinderat beschließt Maßnahmenpaket zur ÖPNV-Finanzierung

Der Gemeinderat hat am 12. Dezember über Maßnahmen zur Sicherung der Mobilitätsversorgung trotz schwieriger Haushaltslage diskutiert. Rund ein Dutzend Einsparmaßnahmen wurden zur sofortigen Umsetzung beschlossen:

- › eine längere Nutzungsdauer von E-Bussen und Wasserstoff-Bussen
- › eine Anpassung der Öffnungszeiten des rnv-Kundenzentrums
- › verkürzte Linienwege der Linien 28 und 37
- › die Verknüpfung der Linien 28 und 39A zur neuen Linie 28
- › Kündigung der eTarif-App
- › Bau einer Wendemöglichkeit Orte-



Die Linienführung im Heidelberger ÖPNV wird optimiert. (Foto Dittmer)

- nauer Straße für die Straßenbahn
- › Einsparung bei der Bahnsteigzusatzreinigung
- › Reduzierung Taktdichte Linie 31/32 während Sommer- und Weihnachtsferien
- › früherer Wechsel in den Nachtver-

- kehr über Weihnachten
 - › Werbung kann auf der Rhein-Neckar-Tram platziert werden
 - › Entfall der Linie 32 zwischen Hauptbahnhof und Universitätsplatz
 - › durchgehende Bedienung der Linie 21, eine reduzierte Betriebszeit der Linie 24, eine erweiterte Anbindung durch die Linie 29
 - › Linie 37 bleibt bis zur Haushaltsdiskussion beim 30-Minuten-Takt
 - › früherer Wechsel ins Nachtnetz
- Andere Maßnahmen, darunter Vorschläge zur Reduzierung der Taktung auf bestimmten Strecken, werden erst im Rahmen der Haushaltsberatung 2025/26 weiterdiskutiert. Auch der Eigenanteil der Tickets im Rahmen von #hd4mobility muss angepasst werden. Zum Frühjahr 2025 wird die bundesweite Preiserhöhung des Deutschlandtickets (und des D-Tickets JugendBW) an die Kunden weitergegeben. jkl